

Statuten

des

naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark.

I. Zweck.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, das Studium der Naturwissenschaft im Allgemeinen anzuregen und zu befördern, insbesondere aber Steiermark naturwissenschaftlich zu durchforschen.

II. Mittel.

§. 2.

Mittel, welche dem Vereine zur Erreichung dieses Zweckes dienen sollen, sind:

1. Versammlungen der Mitglieder zur Mittheilung von eigenen oder fremden Beobachtungen im Gebiete der Naturwissenschaften.
2. Veröffentlichungen über die Thätigkeit der Vereins-Mitglieder.
3. Unentgeltliche Bethheilung der vaterländischen Lehranstalten mit Naturgegenständen und Druckschriften, welche dem Vereine zufließen.

III. Mitglieder des Vereines.

§. 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 4.

Ordentliches Mitglied kann jeder österreichische Staatsbürger von unbescholtenem Rufe werden, der an naturwissenschaftlichen Studien Interesse nimmt, und seinen Beitritt mündlich oder schriftlich bei der Vereins-Direction anmeldet.

§. 5.

Zu correspondirenden und Ehren-Mitgliedern können nur Auswärtige, welche sich um die Förderung der Vereins-Zwecke oder der Naturwissenschaften im Allgemeinen besondere Verdienste erworben, durch die Direction oder einzelne Mitglieder vorgeschlagen werden.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 6.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einem jährlichen Beitrage von 2 fl. Oest. W.

Für das auszufertigende Diplom ist ausserdem der Betrag von 50 kr. zu erlegen.

Als ausgetreten werden jene betrachtet, welche durch zwei Jahre die Entrichtung des mit Beginn des Vereinsjahres, d. i. am 1. April, fälligen Beitrages verabsäumen.

§. 7.

Die Mitglieder des Vereines haben Sitz und Stimme in den Versammlungen, und können Fremde als Gäste einführen. In besonderen Fällen soll über vorher eingeholte behördliche Bewilligung auch dem grösseren Publikum der Zutritt zu den Vorträgen gestattet werden.

§. 8.

Bei den vorzunehmenden Wahlen können sich die Mitglieder persönlich oder durch Zuschrift an die Direction betheiligen.

V. Leitung des Vereines.

§. 9.

Die Geschäfte des Vereines werden von den Mitgliedern desselben besorgt, und zwar :

- a) Durch die Gesamtheit derselben in den Versammlungen,
- b) durch die Mitglieder der Vereins-Direction.

VI. Versammlungen.

§. 10.

Die Versammlungen der Mitglieder finden mit Ausnahme von August und September monatlich Einmal statt. Die Zusammenkunft im Monate Mai ist Jahresversammlung.

§. 11.

Die der Jahresversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind:

- a) Die Wahl der Directions-Mitglieder;
- b) Ernennung von correspondirenden und Ehren-Mitgliedern;
(Bezügliche Anträge von ordentlichen Vereins-Mitgliedern sind der Direction einen Monat vor der Jahres-Versammlung mitzuthemen.)
(Die Ernennung von Ausländern zu correspondirenden und Ehren-Mitgliedern ist der k. k. Statthaltereı zur Genehmigung anzuzeigen.)
- c) Erstattung der Berichte über die Leistungen des Vereines durch den Präsidenten und über die Gebahrung mit dem Vereinsvermögen durch den Rechnungsführer;
- d) Anträge zur Abänderung der Statuten;
- e) allfällige Auflösung des Vereines.

§. 12.

Bei den Wahlen und Beschlüssen der Versammlungen des Vereines ist in allen Fällen, in welchen in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben wird, die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern erforderlich, welche durch absolute Stimmenmehrheit entscheiden.

VII. Vereins-Direction.

§. 13.

Die nicht im §. 11 bezeichneten Vereinsgeschäfte besorgt die Direction, bestehend aus:

- Einem Präsidenten,
- zwei Vice-Präsidenten,
- einem Secretär,

einem Rechnungsführer und vier anderen Directions-Mitgliedern.

Zur Beschlussfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern derselben erforderlich.

§. 14.

Die Wahl des Präsidenten gilt für Ein Jahr, nach dessen Ablauf ist derselbe jedoch in gleicher Eigenschaft nicht unmittelbar wieder wählbar. Die übrigen Functionäre des Vereines werden ebenfalls auf ein Jahr gewählt, können aber nach Ablauf dieser Zeit in gleicher oder in einer andern Eigenschaft wieder ernannt werden.

§. 15.

Der Präsident beruft die Versammlungen und die Directions-Sitzungen, erstattet die Berichte über die Vereinsthätigkeit und leitet die Verhandlungen. Er vertritt den Verein nach Aussen, ist aber an die Beschlüsse desselben gebunden. Die Vice-Präsidenten vertreten und unterstützen den Präsidenten in seinen Obliegenheiten.

§. 16.

Der Secretär führt die Protokolle in den Sitzungen und die Correspondenzen, besorgt die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Mittheilungen und unterfertigt mit dem Präsidenten die Diplome.

§. 17.

Der Rechnungsführer besorgt die Geldangelegenheiten unter Controle des Präsidenten und hat den jährlichen Rechnungsbericht in der Jahresversammlung vorzulegen.

§. 18.

Die vier anderen Directions-Mitglieder haben bei den Berathungen der Directions-Angelegenheiten mitzuwirken, von dem Präsidenten ihnen zugewiesene Arbeiten zu übernehmen und im Verhinderungsfalle des Secretäres sich in dessen Geschäfte zu theilen.

§. 19.

Wenn zwischen Mitgliedern aus Vereins-Verhältnissen Missheiligkeiten entstehen, so wählt jede Partei einen Schiedsrichter und der Präsident den Obmann.

VIII. Vereins-Siegel.

§. 20.

Der Verein führt ein Siegel mit der Inschrift: „Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark.“

IX. Abänderung der Statuten.

§. 21.

Zur Abänderung der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen aller der Jahresversammlung beiwohrenden Mitglieder erforderlich, doch muss ein hierauf zielender Antrag schriftlich bei der Direction mindestens 14 Tage vor derselben eingebracht werden, damit er noch vor der Jahresversammlung zur Kenntniss der Mitglieder gelange.

Die Durchführung der beschlossenen Statuten-Aenderungen unterliegt der allerhöchsten Genehmigung.

X. Auflösung des Vereines.

§. 22.

Die Auflösung des Vereines wird zum Beschlusse, wenn zwei Drittel der sämtlichen Vereins-Mitglieder in der Jahresversammlung dafür stimmen. Zugleich ist dann das Vereinsvermögen für einen naturwissenschaftlichen Zweck im Lande zu bestimmen.

Diese Statuten wurden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 19. Juni 1862 und vom 30. August 1863 genehmigt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des naturwissenschaftlichen Vereins für Steiermark](#)

Jahr/Year: 1864

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Statuten des naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark. 1-5](#)